

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
25	Öffentliche Bekanntmachung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück	117	
26	Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen (Nr. 351)	118	
27	Verordnung vom 07.02.2023 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des fließenden Gewässers Belmer Bach	118	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
73	Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hagen a.T.W.	120	
74	Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. (Katzenschutzverordnung)	127	
75	Haushaltssatzung der Gemeinde Ostercappeln für das Haushaltsjahr 2023	129	
76	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Hagen a.T.W. (Friedhofsgebührensatzung)	130	
77	Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ auf die Eigentümer der Grundstücke im Bereich der Stadt Dissen aTW, die nicht an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind	132	
78	Benutzungsordnung für die Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie für die Spielplätze der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Schulzentrumsbenutzungsordnung – SchulZBO) vom 07.03.2023	133	
			79 Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung und den Satzungsbeschluss der nachfolgenden Bauleitpläne der Stadt Bramsche - 44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Lappenstuhl, Bebauungsplan Nr. 170 „Spechtstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften 135
			80 Haushaltssatzung der Gemeinde Rieste für das Haushaltsjahr 2023 136
			81 Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Vechtel“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB der Gemeinde Buppen gem. § 10 BauGB 137
			82 Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Katzenschutzverordnung - KatzSchVO) vom 08.03.2023 138
			83 Haushaltssatzung der Stadt Quakenbrück für das Haushaltsjahr 2023 140
			84 Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. für das Haushaltsjahr 2023 141
			85 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) 142
			86 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserentsorgung (Abwasserabgabensatzung) 142
			87 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Abwasserentsorgung und den Anschluss der Grundstücke (Abwasserentsorgungssatzung) 142
			88 Bekanntmachung der Innenbereichssatzung „Zwischen Voltlager Straße und B 214“, 2. Änderung – Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Fürstenau 143

A. Bekanntmachungen des Landkreises

25

Öffentliche Bekanntmachung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück

Der Landkreis Osnabrück hat einen Landschaftsrahmenplan aufgestellt und damit der gesetzlichen Vorgabe des § 10 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprochen. Die Bekanntgabe der Annahme des Landschaftsrahmenplanes unterliegt den gesetzlichen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Hiermit wird gemäß § 44 Abs. 1 UVPG die Fertigstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück öffentlich bekannt gemacht.

Für den Landschaftsrahmenplan wurde eine Strategische Umweltprüfung gemäß den rechtlichen Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in den jeweils gültigen Fassungen durchgeführt. Im Rahmen dieser Strategischen Umweltprüfung wurde der Umweltbericht nach § 40 UVPG erstellt.

Der Öffentlichkeit wurde gemäß den §§ 18, 19 und 42 des UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1 Abs. 5 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Gelegenheit gegeben, den Umweltbericht gemeinsam mit dem Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes einzusehen und sich hierzu zu äußern.

Zugleich wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Träger öffentlicher Belange, deren Interessen durch den Landschaftsrahmenplan berührt sein können, beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen wurden den Stellungnahmen und Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde in Form einer Synopse gegenübergestellt.

Im Ergebnis sind keine Einwendungen eingegangen, die das Ergebnis der Umweltprüfung oder die Inhalte des Landschaftsrahmenplans erschüttern könnten. Es wird somit festgestellt, dass von den Inhalten des Landschaftsrahmenplans im Ergebnis keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen. Als Fachplan des Naturschutzes sind bei Umsetzung angestrebter Maßnahmen jedoch erheblich positive Auswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, für Boden, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild zu erwarten. Für die Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden überwiegend keine relevanten Wirkungen erwartet, in der Summe mindestens jedoch keine negativen Wirkungen.

Der neu aufgestellte Landschaftsrahmenplan, der Umweltbericht, einschließlich der abschließenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die zusammenfassende Erklärung einschließlich der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen sowie die Synopse liegen in der Zeit vom **03. April 2023 bis einschließlich 03. Mai 2023** beim Landkreis Osnabrück, Zimmer 4011, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

brück, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Termine bitte vorab unter Tel.-Nr. 0541-501-4217 vereinbaren.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die maßgeblichen Unterlagen sowie die Synopse auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> einzusehen.

Osnabrück, den 14.03.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
- Fachdienst Umwelt –
i. A. B. Pioch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

26

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen (Nr. 351)

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstaussweis Nr. 351 wird für ungültig erklärt.

Osnabrück, 08.03.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

27

Verordnung vom 07.02.2023 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des fließenden Gewässers Belmer Bach

Aufgrund § 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird verordnet:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Belmer Bach das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des fließenden Gewässers Belmer Bach beginnt bei der Station 0+000 im Stadtgebiet Osnabrück und endet an der Station 8+700 im Landkreis Osnabrück. Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und Lageplänen im Maßstab 1:5000 (Blätter 1-7) dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die Veröffentlichung der Lagepläne im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:

- Stadt Osnabrück, Hannoversche Straße 6-8, 49084 Osnabrück
- Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
- Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in Verbindung mit § 116 NWG sowie nach § 2a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis der §§ 78 und 78a WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten, sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

§ 4 Betreiberpflichten

Öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben und daher gegen das Eindringen von Oberflächenwasser bei Hochwasser zu sichern.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, 10, 16, 17, 18 und 19, Absatz 2 WHG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück – am 01.04.2023 in Kraft getreten.

Osnabrück, den 17.02.2023

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin
Katharina Pötter

Karte Seite 119

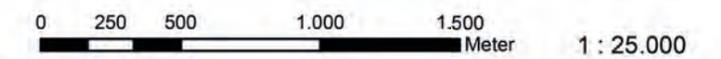
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
 des Belmer Baches
 in der Stadt und dem Landkreis Osnabrück**

Übersichtskarte

Legende

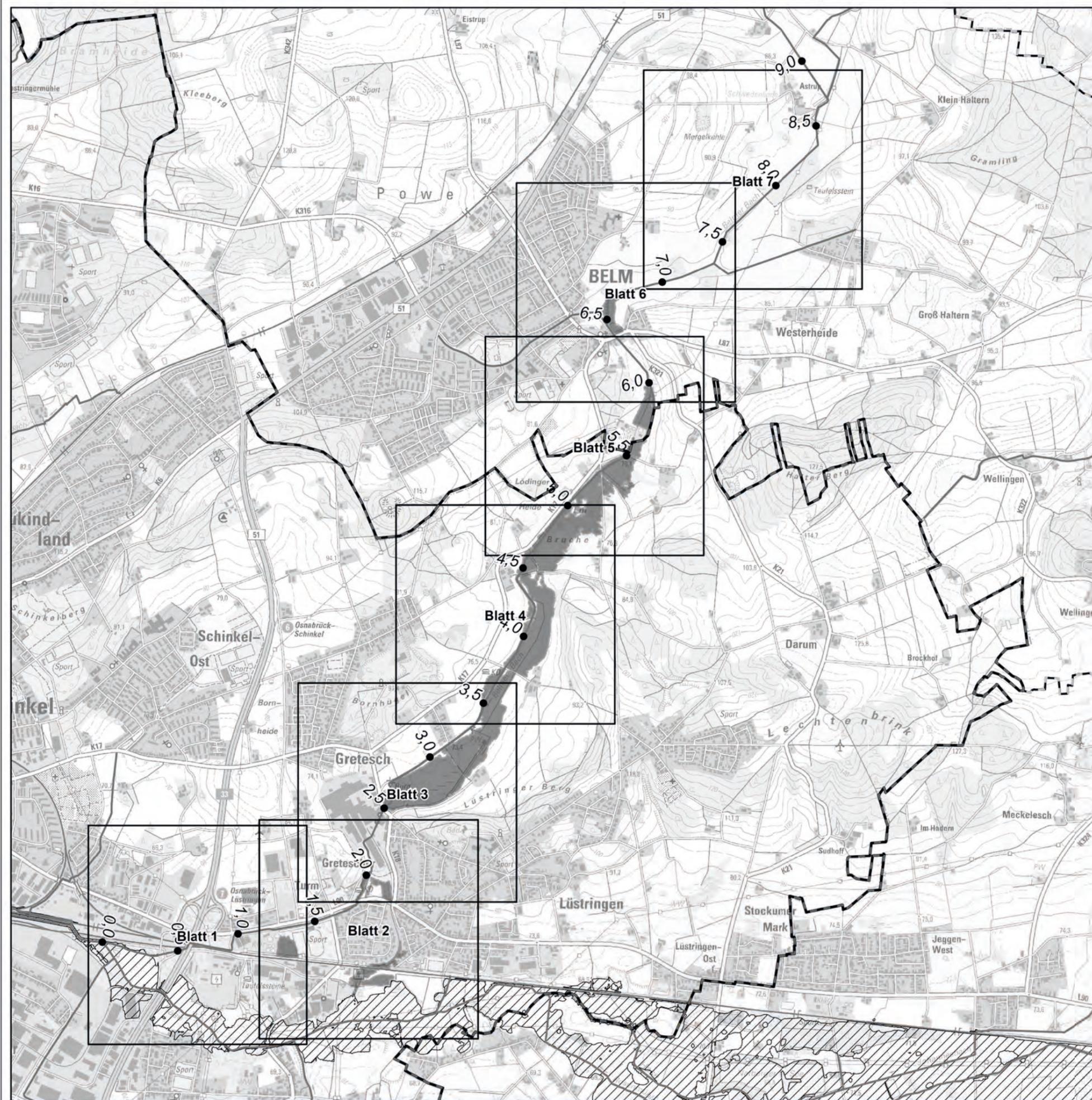
- 1,0 Gewässerstationierung Belmer Bach [km]
- Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
- Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
- ▨ Angrenzende ÜSG (nur zur Information)
- Gewässer (nur zur Information)
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2020



Anlage 1 Blatt-Nr. 1
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 der Stadt Osnabrück
 vom 07.02.2023 Aktenzeichen 68-2:32.37.10/005.007



**Satzung
über die Benutzung der Friedhöfe
der Gemeinde Hagen a.T.W.**

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. am 02.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe:
1. Martinus-Friedhof, zwischen Schopmeyerstraße und Natruper Straße, 49170 Hagen a.T.W.
 2. Waldfriedhof, Zum Jägerberg 19a, 49170 Hagen a.T.W.

- (2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Hagen a.T.W.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung des Friedhofsträgers gem. § 30 NKomVG.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet des Friedhofsträgers ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Wahlgrabstätte besaßen. Auf dem Friedhof kann ferner bestattet werden, wer früher hier gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Kommune wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen. Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.
- (4) Außerhalb dieser Friedhöfe dürfen Verstorbene nur auf dem Friedhof der kath. Kirchengemeinde Gellenbeck bestattet werden.

**§ 3
Aufsicht und Verwaltung**

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen dem Friedhofsträger. Beauftragt der Friedhofsträger mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

**§ 4
Nutzungsberechtigte**

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, welcher das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Ein Nutzungsrecht wird nur an eine einzelne natürliche Person verliehen.
- (3) Nutzungsrechte werden entweder durch Neuerwerb, Nachfolge oder Übertragung erworben. Hierfür sind die in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühren zu entrichten.
- (4) Jede Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung von Grabnutzungsrechten wird erst nach Zahlung der fälligen Gebühr wirksam.
- (5) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben der vormals nutzungsberechtigten Person in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person über:
- a) auf die/den überlebende/n Ehegatten/in oder eingetragene/n Lebenspartner/Lebenspartnerin, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen Kinder und nichtehelichen Kinder
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf übrige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Abweichend von Satz 1 ist ggfs. eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.
- (6) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem unter Buchst. a) bis h) aufgeführten Kreis übertragen.
- (7) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (8) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

**II.
Ordnungsvorschriften**

**§ 5
Öffnungszeiten und Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber für den Besuch geöffnet. Das Kolumbarium wird nachts geschlossen.

- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Die Friedhofsbesuchenden haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals und der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.
- (4) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (5) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenführhunde),
 - die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Spezialwagen für Menschen mit Behinderungen und Handwagen nur, soweit sie bei der Pflege der Gräber benötigt werden,
 - zu lärmern und zu spielen und in der Nähe von Bestattungen zu rauchen,;
 - sich mit und ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Leistungen anzubieten,
 - Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Totengedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
 - abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben
 - Grabzubehör zu entfernen;
- (6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.
- (8) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6 Gewerbebetreibende

- (1) Gewerbebetreibende haben dem Friedhofsträger die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsträger kann Dienstleistungserbringende die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn diese nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen haben oder

wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Gewerbebetreibenden in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (3) Den Gewerbebetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (4) Gewerbebetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Gewerbebetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beisetzung

- (1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung vorzulegen. Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.
- (2) Die Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Antragsstellenden fest. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 8 Grabbereitigung

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten des Friedhofsträgers für die Beisetzung ausgehoben und wieder verfüllt. Für das Öffnen und Schließen von Gruften und für das vor dem Ausheben der Gräber evtl. erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen, Pflanzungen und sonstigen Anlagen kann der Friedhofsträger auf Kosten der Angehörigen Fachleute hinzuziehen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberflä-

che (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges oder der Urne mindestens 0,90 m.

§ 9

Beschaffenheit und Größe der Särge/Urnen

- (1) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Leichen- und Bestattungstücher, sowie für Urnen.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewähren.

§ 11

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Umbettungen von Verstorbenen in Wahlgrabstätten bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Im ersten Jahr der Ruhezeit sind Umbettungen ausgeschlossen.
- (3) Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Absatz 1 Satz 1 BestattG.
- (4) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen die jeweilige nutzungsberechtigte Person der Grabstätte.
- (6) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Diese kann nur in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die antragstellenden Personen zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(10) Ist in einem Wahlgrab bei Beerdigung übereinander die Ruhezeit der zuerst bestatteten, nicht aber die Ruhezeit der darüber liegenden Leiche abgelaufen, so kann für eine weitere Belegung die zuletzt bestattete Leiche mit Genehmigung des Gesundheitsamtes und der des Friedhofsträgers tiefergelegt werden. Die Tieferlegung gilt als Umbettung.

IV.

Grabstätten

§ 12

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - f) Urnengrabstätten im Kolumbarium
 - g) Sternenkindergrabstätten,
- (2) Die Lage, Fläche und Größe der einzelnen Grabstättenarten wird vom Friedhofsträger im Friedhofs- und Belegungsplan festgelegt.
- (3) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Rechte an einer Grabstätte werden grundsätzlich nur beim Todesfall verliehen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ein verstorbener Elternteil und sein/ihr gleichzeitig verstorbenes Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einem Grab beigesetzt werden.
- (7) In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die bereits beigesetzte Person der Ehepartner oder die Ehepartnerin oder eine nahe verwandte Person (auf- und absteigender Linie ersten Grades, sowie deren Ehepartner oder Ehepartnerin) der beizusetzenden Person war.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene über 6 Jahre.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine verstorbene Person beigesetzt werden.
- (4) Sind Mutter und Kind bei der Geburt gestorben, können beide in einem Sarg beigesetzt werden.
- (5) Reihengrabstätten werden gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren nur für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (6) Über das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird die jeweilige nutzungsberechtigte Person einen Monat vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten, hingewiesen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb vom Friedhofsträger bestimmt wird.
- (2) Es werden zwei-, vier- und sechsstellige Grabstätten unterschieden. In Wahlgräbern werden grundsätzlich zwei Leichen übereinandergebettet.
- (3) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung (insbesondere zur Belegungskapazität) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalles über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (4) Das Nutzungsrecht gilt für die gesamte Grabstätte und entsteht nach Zahlung der vollständigen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die Verleihung des Nutzungsrechtes kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Es wird auf Antrag grundsätzlich beim Vorliegen eines Todesfalles verliehen. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die dann nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und der Person das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des

Todes der übertragenden Person wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht nach § 4 Abs. 5 über.

- (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Nutzungsgebühr für zurückgegebene Grabstätten werden erst nach anderweitige Vergabe erstattet.
- (9) Über das Abräumen von Wahlgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird die jeweilige nutzungsberechtigte Person einen Monat vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt ist durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten, hingewiesen.

§ 15 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Rasenfelder, in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen der Reihe nach ohne Verleihung von Nutzungsrechten sowie ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit für 30 Jahre beigesetzt werden.
- (2) Die Pflege und Unterhaltung der Anlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (3) Das Aufstellen eines Grabmales an der Stelle der beigesetzten Urne ist unzulässig. Urnengemeinschaftsgrabstätten werden mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt werden können.
- (4) Das Anzünden einer Kerze ist nur vor dem Gemeinschaftsgrabmal in dem Gemeinschaftsgrablicht zulässig.
- (5) Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck ist nicht gestattet.

§ 16 Urnengrabstätten im Kolumbarium

- (1) Die Urnengrabstätten im Kolumbarium werden eingerichtet zur Aufnahme der Asche einer verstorbenen Person (Urneneinzelfach) oder zweier verstorbener Personen (Urnendoppelfach).
- (2) Das Nutzungsrecht an Urnenfächern im Kolumbarium wird auf Antrag im Todesfalle für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Bei ausreichender Kapazität ist die Verlängerung des Nutzungsrechts auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (3) Eine Beisetzung in einem Urnendoppelfach im Kolumbarium

um kann nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Asche von der Gemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist. Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur für die gesamte Urnengrabstätte möglich.

- (4) Die Beisetzung der Aschen erfolgt durch Einsetzen der Urnen in die Urnenfächer des Kolumbariums. Die Größe der Urnenfächer ermöglicht das Einsetzen von Überurnen mit einer Breite und Höhe von höchstens 0,21 m und einer Tiefe von höchstens 0,28 m.
- (5) Die Urnenfächer werden insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde hergerichtet und unterhalten. Sie werden von der Gemeinde mit einer Verschlussblende versehen, auf der neben einer einheitlichen Verzierung der Name der verstorbenen Person und deren Geburts- und Todestag vermerkt sind.
- (6) Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck oder das Entzünden einer Kerze im Kolumbarium ist nicht gestattet.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Urnenfächer im Kolumbarium der Gemeinde entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Urnen werden der Urnengrabstätte entnommen. Die Aschen werden in eine Bodenkammer unterhalb des Kolumbariums oder in ein Erdgrab auf dem Waldfriedhof gegeben.

§ 17 Sternenkindergrabstätte

- (1) Das Sternenkindergrab ist eine Grab- und Gedenkstätte für nicht beerdigungspflichtige Ungeborene und Fehlgeborene.
- (2) Das Sternenkindergrab wird ohne Verleihung von Nutzungsrechten sowie ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Gestaltung und Unterhaltung/ Pflege obliegen dem Friedhofsträger, der auch den Umfang und die Ausstattung sowie die Beisetzungsstelle bestimmt. Der Friedhofsträger kann die Gestaltung und Unterhaltung/Pflege auf Dritte übertragen.
- (3) Soweit in der Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten sinngemäß auch für das Sternenkindergrab.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten sind dergestalt mit heimischen Blumen und Gehölzen zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die jeweilige

nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.

- (3) Die für die Grabstätte verantwortliche Person kann die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes von der nutzungsberechtigten Person hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Bänke dürfen auf Grabstellen nicht aufgestellt werden.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die nutzungsberechtigte Person darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen auch in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenaufzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Sätzen 1 und 2 sind die folgenden Gestaltungsmittel zugelassen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt:
Grabvasen, Grableuchten und weitere kleine Dekorationsmaterialien. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (9) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

§ 19 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird die nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist die nutzungsberechtigte Person unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist nicht beseitigt, so kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen.
- (2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf

die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.

- (4) Bei nicht ordnungsmäßigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VI.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 20

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Abdeckungen durch Grabausstattungen wie Grabplatten, Grabmale, Trittplatten, Kissensteine, Lampensockel und Grabeinfassungen dürfen bei Grabstätten insgesamt max. 50% der Grabfläche betragen. Die restliche Grabfläche ist zu bepflanzen.

- (2) Für jede Grabstelle ist nur ein stehendes Grabmal oder eine liegende Grabplatte zugelassen. Dabei dürfen folgende Größen nicht überschritten werden:

I. Stehende Grabmale

- Reihengräber bis 0,50 m² Ansichtsfläche, jedoch nicht breiter als 0,60 m und nicht höher als 1,00 m
- 2er Wahlgräber bis 0,70 m² Ansichtsfläche, jedoch nicht breiter als 0,65 m und nicht höher als 1,20 m
- 4er Wahlgräber und größer bis 1,20 m² Ansichtsfläche, jedoch nicht breiter als 1,10 m und nicht höher als 1,60 m
- Urnenwahlgräber bis 0,60 m² Ansichtsfläche, jedoch nicht breiter als 0,50 m und nicht höher als 0,80 m

II. Liegende Grabmale

- Reihengräber bis 0,30 m² Ansichtsfläche
- 2er Wahlgräber bis 0,35 m² Ansichtsfläche
- 4er Wahlgräber und größer bis 0,60 m² Ansichtsfläche
- Urnenwahlgräber bis 0,30 m² Ansichtsfläche

- (3) Für Grabmale dürfen Naturstein, Holz, Eisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer sowie geschmiedete oder gegossene Bronze oder ein Verbund dieser Materialien verwendet werden. Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. Nicht verwendet werden dürfen Kunststeine, Spaltfelsen und Kunststoffe.

§ 21

Genehmigungserfordernis

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei dem Friedhofsträger schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

- (2) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem im Besonderen die Maße, die Anordnung von Schrift, Ornamenten und Symbolen auf dem Grabmal, das Material, seine Bearbeitung, sowie die vorgesehene Fundamentierung er-

sichtlich sind. Ferner ist ein Nachweis beizufügen, dass die Natursteine unter Beachtung des Übereinkommens im Sinne des § 23 gewonnen und hergestellt worden sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, das Geburts- und Sterbedatum der beigesetzten Person in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

- (3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsträger der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist, kann der Friedhofsträger die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Abs. 3.

- (4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (6) Nicht genehmigte Grabmale können von der Gemeinde auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt werden.

§ 22

Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen.

- (2) Sämtliche Teile eines stehenden Grabmals einschließlich eines etwaigen Sockels sowie des Fundamentes sind fachgerecht aufzusetzen und mit rostfreien Dübeln zu verbinden.

- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträ-

ger ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

- (5) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 erfolgen. Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

§ 23 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird oder
 2. ein Nachweis nach Absatz 2 vorliegt.
- (2) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone,
 2. IGEP,
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN, oder
 4. Xertifix.
- Oder gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes sind Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so fallen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Friedhofskapelle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers betreten werden.

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können nach vorheriger Anmeldung in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der verstorbenen Person bestehen.
- (3) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

§ 28 Übergangsvorschriften / Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden nach 30 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Belegung.
- (3) Wahlgräber, für die keine Nutzungsberechtigte Person mehr vorhanden ist oder festgestellt werden kann, fallen nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten verstorbenen Person an die Gemeinde zurück.

§ 29 Anordnungen im Einzelfall

Der Friedhofsträger kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 30 Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Hagen a.T.W. verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Hagen a.T.W. zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als besuchende Person entgegen § 5 Abs. 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 5 missachtet
3. entgegen § 5 Abs. 7 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers durchführt,
4. als gewerbetreibende Person
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
 - b) entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 18 Abs. 4 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt,
6. entgegen § 18 Abs. 8 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
7. entgegen § 21 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen § 23 Natursteine verwendet,
8. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
9. entgegen § 22 Abs. 3 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
10. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Benutzung der Friedhöfe vom 28.03.1984 sowie der dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 02.03.2023

Gemeinde Hagen a.T.W.
Möller
Bürgermeisterin

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

74 Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) i. V. m. § 7 Nr. 6

der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27.09.2022 (Nds. GVBl. S. 574.) und aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. am 02.03.2023 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. Das Schutzgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewahrt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen. Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.
- (4) Unter einer Kastration versteht man die Entfernung oder Außerfunktionssetzung der Keimdrüsen (Gonaden), die beide Geschlechter besitzen (Hoden oder Eierstöcke).
- (5) Katzenhalter/Haltungsperson ist derjenige, dem aus eigenem Interesse und auf längere Zeit die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht, für dessen Kosten er aufkommt und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.
- (6) Fortpflanzungsfähige Katze sind Katzen, die 5 Monate oder älter und weder chirurgisch noch medikamentös unfruchtbar gemacht worden sind.

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen mit ungehindertem Auslauf ins freie sind verpflichtet, die Kat-

zen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Die Kosten für Kennzeichnung, Registrierung und ggf. Kastration trägt die Katzenhalterin bzw. der Katzenhalter.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen mit ungehindertem Auslauf ins freie ist verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen und eigenständig in einem Register gemäß Absatz 2 registrieren zu lassen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine Meldung zur Änderung bzw. Löschung der Daten, sobald die Voraussetzungen der Registrierung sich geändert haben bzw. weggefallen sind und bei einem Halterwechsel.
- (2) Die Registrierung erfolgt in einem öffentlichen oder privat geführten Register, das der Behörde zugänglich ist, (z. B. TASSO e.V. oder Findefix). Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres, z.B. Fellfarbe oder - Zeichnung, sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters zu registrieren.
- (3) Die Daten des Registers dienen der Aufgabenerfüllung der Ordnungsbehörde. Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde Hagen a.T.W. trifft gem. § 16a Absatz 1 S. 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Gemeinde Hagen a.T.W. und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze/n betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Eine von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen dieser Verordnung zu dulden.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Für die Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntie-

ren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

- (2) Auf schriftlichen Antrag können, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen, weitere Ausnahmen zu dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde Hagen a.T.W. oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kennzeichnung und Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde Hagen a.T.W. oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.
- (3) Zur Ermittlung des Katzenhalters ist eine Abfrage bei den in § 4 Absatz 2 genannten Registern zulässig.

§ 8

Aufgefundene Katzen

- (1) Aufgefundene Katzen sollten nicht unmittelbar angefüttert, sondern grundsätzlich ein paar Tage beobachtet werden, ob sie zu ihrem Halter zurückkehren.
- (2) Dauerhaft bleibende Katzen sind dann unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht wenn es sich um verletzte oder verwahrloste Katzen handelt die schnell versorgt werden müssen. In dem Fall ist sofort die zuständige Behörde zu informieren. Bei verletzten Tieren außerhalb der Sprechstunde der Behörde ist die Polizei zu informieren.
- (4) Freilaufende Katze, welche die Gemeinde Hagen a.T.W. oder von ihr Beauftragte im Schutzgebiet aufgreifen, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (5) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert, so kann die Gemeinde Hagen a.T.W. anordnen, die Katze kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze kastriert worden ist, vorzulegen.
- (6) Ist eine im Schutzgebiet Hagen a.T.W. angetroffene frei-

laufende Katze nicht gekennzeichnet oder nicht registriert und eine Ermittlung der Halterperson zeitnah nicht möglich, so kann die Gemeinde Hagen a.T.W. oder von ihm Beauftragte die Katze in Gewahrsam nehmen. Ist eine solche Katze noch fortpflanzungsfähig, so kann unverzüglich ein Tierarzt / eine Tierärztin mit der Kastration beauftragt werden. Bei Halterfeststellung sind die entstandenen Kosten von der Halterin, bzw. dem Halter zu tragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 3. entgegen § 4 Absatz 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Katzen nicht registrieren lässt,
 5. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt,
 6. gegen die gem. § 6 Absatz 1 oder 2 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt oder
 7. gegen Auflagen der gem. § 6 Absatz 1 oder 2 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Satz 1 NPOG am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt gemäß § 61 Satz 3 NPOG spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

Hagen a.T.W., den 02.03.2023

Gemeinde Hagen a.T.W.
(Siegel) Möller
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

75

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostercappeln für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grundlage des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in der Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 19.831.000 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 22.157.300 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | | |
|-----|---|--------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 18.210.900 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 20.132.200 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 293.300 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.509.500 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.216.200 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.454.700 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|--------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 21.720.400 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 25.096.400 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.216.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in einer Höhe von 2.123.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 395 v.H. |

Ostercappeln, den 20. Dezember 2022

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 16.02.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2023 bis 14.04.2023 in der Gemeinde Ostercappeln, Fachdienst Finanzen, Zimmer 46, Venner Straße 22, 49179 Ostercappeln, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ostercappeln, 06. März 2023

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

76

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Hagen a.T.W. (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 588), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl., S. 134) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hagen a.T.W. betreibt die von ihr unterhaltenen Friedhöfe (Martinusfriedhof und Waldfriedhof) als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

- (2) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Gemeinde Hagen a.T.W. Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2 Benutzungsgebühren

- A) Gebühren für Wahlgräber
 1. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern betragen für die Dauer von 30 Jahren:
 - a) Stellen für 2 Verstorbene 980,00 Euro
 - b) Stellen für 4 Verstorbene 1.650,00 Euro
 - c) Stellen für 6 Verstorbene 1.900,00 Euro
 2. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern betragen für die Dauer von 30 Jahren:
 - a) Stellen für 2 Urnen 780,00 Euro
 - b) Stellen für 4 Urnen 1.380,00 Euro
 3. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnengräbern im Kolumbarium betragen für die Dauer von 30 Jahren:
 - a) Urnendoppelfach 3.900,00 Euro
- B) Gebühren für Reihengräber
 1. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern betragen für die Dauer von 30 Jahren:
 - a) für Verstorbene über 5 Jahre 750,00 Euro
 - b) für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres wird auf eine Gebühr verzichtet
 2. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern betragen für die Dauer von 30 Jahren 590,00 Euro
 3. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnengemeinschaftsgrabstätten betragen für die Dauer von 30 Jahren je Urne 630,00 Euro
 4. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnengräbern im Kolumbarium betragen für die Dauer von 30 Jahren:
 - a) Urneneinzelfach 1.950,00 Euro
- C) Sonstige Grabgebühren
 1. Die Gebühren für Streifenfundamente für Grabmale auf dem Waldfriedhof betragen:
 - a) Zweier-Wahlgrabstätten 115,00 Euro
 - b) Vierer-Wahlgrabstätten 190,00 Euro
 2. Die Gebühren für Platteneinfassungen auf dem Waldfriedhof betragen:
 - a) Reihengräber 40,00 Euro
 - b) Wahlgräber 40,00 Euro
 - c) Urnengräber 25,00 Euro

3. Die Kosten für die namentliche Erwähnung auf der Stele der Urnengemeinschaftsgrabstätte sind der Gemeinde Hagen a.T.W. zu erstatten. Für die Bereitstellung der Stele sind einmalig 115,00 Euro an die Gemeindekasse zu zahlen.
4. Die Kosten für die Verschlussblende für die Urnenfächer im Kolumbarium betragen inkl. Namensgravur:
- | | |
|--------------------|-------------|
| a) Urnendoppelfach | 535,00 Euro |
| b) Urneneinzelfach | 350,00 Euro |
- D) Gebühren für die Beisetzung
1. Die Gebühren für Beisetzungen betragen:
- | | |
|---|-------------|
| a) für Verstorbene über 5 Jahre | 490,00 Euro |
| b) für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres wird auf eine Gebühr verzichtet | |
| c) für Totgeburten wird auf eine Gebühr verzichtet | |
| d) für Urnen | 245,00 Euro |
- In den Gebühren nach D 1 Buchstabe a) bis d) sind folgende Leistungen enthalten: Ausheben und Schließen der Gruft, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grab, Verwaltungstätigkeiten.
2. Bei gleichzeitiger Beisetzung übereinander wird nur die einfache Gebühr nach Ziffer 1 Buchstabe a), b) und d) erhoben.
3. Für besondere Erschwernisse beim Grabaushub, z. B. durch starke Verwurzelungen die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, können im Einzelfall höhere Gebühren festgesetzt werden.
- E) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle
1. Die Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle inkl. eines Abschiedsraumes betragen: 310,00 Euro
2. Die Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen ausschließlich für die Abschiedsfeier betragen 265,00 Euro
3. Für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres wird auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Friedhofskapellen verzichtet.
- F) Gebühren für Umbettungen (Ein- und Ausbetten)
1. Die Gebühren für Umbettungen betragen:
- | | |
|--|-------------|
| a) für Verstorbene – Sterbealter über 5 Jahre | 980,00 Euro |
| b) für Verstorbene – Sterbealter unter 5 Jahre | 490,00 Euro |
| c) für Urnen | 490,00 Euro |
- Für Ein- und Ausbettungen werden die Gebühren nach D) erhoben. Wird die Einbettung gleichzeitig mit einer Beisetzung vorgenommen, wird für die Einbettung keine Gebühr erhoben. Bei besonderen Erschwernissen können im Einzelfall höhere Gebühren festgesetzt werden.
2. Die Verwaltungsgebühr für eine Umbettung (Ein-/Ausbettung) von Verstorbenen beträgt 100,00 Euro
- G) Sonstige Gebühren
- Die Gebühren für die Aufbewahrung einer/eines Verstorbenen, die auswärts beigesetzt werden sollen oder deren Beisetzung schuldhaft verzögert wird, betragen für jeden angefangenen Tag 25,00 Euro
- H) Wird das Nutzungsrecht verlängert, beträgt die Gebühr pro Jahr 1/30 der jeweiligen Grabgebühren.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige/r ist,
1. Wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 2. Wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
 3. Wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder über die begehrte Leistung beschieden wurde.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung an die/den Gebührenpflichtige/n zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 6 Übergangsregelung

Auf Nutzungsrechte an Wahlgräbern, die am Tage des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung bereits bestanden, finden die Bestimmungen dieser Gebührensatzung gleichfalls Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 12.03.2015 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 02.03.2023

(Siegel) **Gemeinde Hagen a.T.W.**
Möller
Bürgermeisterin

Satzung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
über die Umlegung von Beiträgen für den
Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“
auf die Eigentümer der Grundstücke im Bereich
der Stadt Dissen aTW, die nicht an die
Niederschlagswasserkanalisation
angeschlossen sind

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (GVBl. S. 588), sowie des § 65 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), hat der Rat der Stadt Dissen aTW am 06.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Dissen aTW ist gem. §§ 63 und 64 NWG Mitglied des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 „Hase-Bever“.
- (2) Gem. §§ 28 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), ist die Stadt Dissen aTW verpflichtet, an den Verband Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.
- (3) Der Verband erhebt diese Beiträge nach Maßgabe seiner Satzung und seiner Veranlagungsregeln.
- (4) Die von der Stadt Dissen aTW an den Verband zu zahlen den Beiträge gliedern sich in Flächenbeiträge und Erschwernisbeiträge. Der Satz für den Flächenbetrag wird in der Einheit Euro/ha (Hektarsatz) ausgedrückt. Der Satz für den Erschwernisbeitrag und den Ersatz der Mehrkosten hat die Einheit Euro/ha-Gleichwert.

§ 2
Gegenstand der Umlage

- (1) Die von der Stadt Dissen aTW an den Unterhaltungsverband zu entrichtenden Flächenbeiträge werden nach den folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der im Gebiet der Stadt gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, die nicht an die städtische Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind, umgelegt.
- (2) Erschwernisbeiträge werden nicht umgelegt. Die Stadt Dissen aTW trägt diese Erschwernisbeiträge selbst.
- (3) Der Anteil der Beiträge für die bebauten, an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen, Grundstücke wird über die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung abgerechnet.

§ 3
Umlageschuldner

- (1) Zur Zahlung der Umlage ist jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden

und nicht an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenem Grundstückes verpflichtet.

- (2) Von den Eigentümern der an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenem Grundstücke wird die Umlage im Verhältnis der Flächengröße der angeschlossenen Grundstücke zur gesamten Fläche des Stadtgebietes erhoben. Rechtsgrundlage ist die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung.
- (3) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Eigentumsverhältnisse ist der 1. Januar des Jahres maßgebend, für das die Umlage erhoben wird.
- (5) Eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem zur Benutzung des Grundstückes Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher, Pächter, Mieter), nach der der Berechtigte die Umlage tragen soll, befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Dissen aTW.

§ 4
Umlagehöhe

- (1) Die Beiträge der Stadt Dissen aTW an den Unterhaltungsverband werden jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).

Diese betragen	
bis einschließlich 2020	12,00 EUR/ha
ab 2021	13,00 EUR/ha
ab 2023	15,00 EUR/ha

- (2) Als Beitrag wird der auf die jeweilige Grundstücksfläche umgerechnete Satz je Quadratmeter berechnet.
- (3) Für öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Schienengelände wird keine Umlage erhoben.

§ 5
Entstehen der Abgabenschuld und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (3) Rückständige Umlagen werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für die betroffenen Grundstückseigentümer eine besondere Härte dar, so kann die Stadt Dissen aTW dem Grundstückseigentümer die Umlage aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Umlagepflicht, zur Festsetzung,

Erhebung und Vollstreckung des Beitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten werden von der Stadt Dissen aTW gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zu-ständigen Dienststellen der Stadt Dissen aTW erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1 S. 3 AO)

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikeln 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

(3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Umliegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände Nr. 93 „Obere Bever“ und Nr. 96 „Obere Hase“ auf die Eigentümer der Grundstücke im Bereich der Stadt Dissen aTW, die nicht an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind, außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 07.03.2023

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Eugen Görlitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

78

Benutzungsordnung für die Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie für die Spielplätze der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Schulzentrumsbenutzungsordnung – SchulZBO) vom 07.03.2023

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger in seiner Sitzung am 06.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie der Spielplätze der Stadt Dissen am Teutoburger Wald. Sie findet Anwendung auf

1. den Außenbereichen der Schulen, der Mensa, der Hugo-Homann-Sporthalle, der Dreifachsporthalle, des Hallenbades und der Sportfreianlage einschließlich den dazugehörigen Plätzen, Wegen, Grünflächen und -anlagen, Verkehrsflächen, Parkplätzen und sonstigen Flächen (nachfolgend „Schul- und Sportzentrum“ genannt) gemäß der Anlage sowie
2. allen Spielplätzen,

die sich in Trägerschaft oder im Eigentum der Stadt Dissen aTW befinden. Der Aufenthalt auf diesen Flächen steht der Benutzung gleich.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald stellt die Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie die Spielplätze den Einwohnerinnen und Einwohnern als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtungen dienen der Gestaltung und Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen der Bevölkerung und somit als öffentlich zugängliche Spiel- und Sport- und Begegnungsstätten dem Allgemeinwohl.
- (3) Die Sportfreianlage dient in erster Linie der sportlichen Betätigung und lediglich in diesem Kontext der sozialen Begegnung.
- (4) Die Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie die Spielplätze können ganz oder teilweise geschlossen sowie die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen notwendig ist. Dies gilt insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen mit Schnee oder Glätteis. Ein gesonderter Winterdienst wird auf den Flächen nicht durchgeführt.
- (5) Ein Anspruch auf einen gleichmäßigen Ausbau der Spiel- und Sportplätze oder auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spiel- und Sportgeräte besteht nicht.
- (6) Spiel- und Sportplätze können aufgelöst werden, sofern die Flächen einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt werden sollen oder ein Bedarf entsprechend der Zweckbestimmung nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie der Spielplätze ist allen Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Zweckbestimmung gestattet.
- (2) Die Spielplätze dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden. Ältere Personen dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern auf den Spielplätzen aufhalten. Kinder bis zum Alter von 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Aufenthalt ist auf allen Flächen nur in der Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr, auf den Schulhöfen im Schulzentrum zudem nur außerhalb der Schulzeiten erlaubt. Die Sportfreianlage wird in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr abgeschlossen.
- (2) Bei besonderem Bedarf oder aus besonderem Anlass kann die Stadt Dissen am Teutoburger Wald gemäß § 8 im Allgemeinen oder im Einzelfall eine Benutzung der Einrichtungen (z.B. zu Vereinszwecken oder für Schulveranstaltungen) auch außerhalb der Öffnungszeiten zulassen.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Um den Zweck und die Benutzbarkeit der Einrichtungen dauerhaft zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Benutzerinnen und Benutzer mit den Einrichtungen und den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräten pfleglich umgehen und diese sauber halten. Sie dürfen nicht zweckentfremdet, beschädigt oder unnötig verunreinigt werden. Weiterhin werden die Benutzerinnen und Benutzer zu einem freundlichen, respekt- und rücksichtsvollen Umgang gegenüber Anderen aufgefordert. Sie haben sich zudem so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (2) Auf den Flächen der Einrichtungen ist insbesondere verboten,
 1. Abfälle sowie andere Materialien und Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Behälter zu lagern oder zu entsorgen,
 2. Flächen, Wege, Gebäude, Spiel- und Sportgeräte oder andere Gegenstände (z.B. Bänke und Mülleimer) zu bekleben, zu bemalen oder anderweitig zu verunreinigen sowie zu beschädigen oder vom Aufstellplatz zu entfernen,
 3. Gebäude, Bäume sowie nicht dafür vorgesehene Gegenstände zu erklettern oder zu besteigen,
 4. Pflanzbeete zu betreten sowie Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
 5. Betäubungsmittel zu konsumieren oder mitzuführen

oder sich in einem durch Betäubungsmittel hervorgerufenen erkennbaren Rauschzustand dort aufzuhalten,

6. Hieb- und Stoßwaffen, Anscheinswaffen, Pyrotechnik, giftige oder ätzende Stoffe oder andere gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzuführen,
 7. die Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten.
- (3) Weiterhin ist auf den Flächen der Einrichtungen verboten,
1. alkoholische Getränke zu verzehren oder sich in einem durch alkoholische Getränke hervorgerufenen erkennbaren Rauschzustand dort aufzuhalten,
 2. außerhalb von gekennzeichneten Raucherbereichen zu rauchen,
 3. erheblichen Lärm durch das Abspielen von Musik zu verursachen,
 4. offene Feuer anzulegen und abzubrennen oder zu grillen,
 5. Veranstaltungen aller Art oder Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts durchzuführen,
 6. Waren oder Dienstleistungen anzubieten, zu bewerben oder zu verkaufen,
 7. selbst beschaffte oder gebaute Spiel- und Sportgeräte sowie sonstige Gegenstände aufzustellen oder zu benutzen,
 8. zu Zelten oder zu Nächtigen,
 9. Flächen und Wege außerhalb der dafür vorgesehenen Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung zu befahren oder diese dort abzustellen,
 10. Hunde oder sonstige Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen; ausgenommen sind bestimmungsgemäß eingesetzte Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde) und dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen (z.B. Polizei oder Zoll), die an der Leine geführt werden.
 11. Weiterhin ist verboten, Fahrrad zu fahren, außer bis zum Fahrradstand.
- (4) Absatz 3 Nummer 5 und 6 gelten nicht für Veranstaltungen, Waren und Dienstleistungen, die von Schulen oder Vereinen, die zur Benutzung der Flächen berechtigt sind, durchgeführt bzw. angeboten, beworben oder verkauft werden.
- (5) Absatz 3 Nummer 9 gilt nicht für Maßnahmen, die zum Betrieb oder zur Unterhaltung der Flächen und Wege, der Spiel- und Sportgeräte sowie der Gebäude zwingend erforderlich sind.
- (6) Weiterhin kann die Stadt Dissen am Teutoburger Wald gemäß § 8 aus besonderem Anlass im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 3 zulassen.
- (7) Festgestellte und insbesondere selbst verursachten Mängel oder Schäden sind der Stadt Dissen am Teutoburger Wald unverzüglich zu melden.

§ 6

Hausrecht, Platzverweisung, Aufenthaltsverbot

- (1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald übt auf den Außenbereichen des Schul- und Sportzentrums sowie den Spielplätzen das Hausrecht aus. Den Weisungen der zur Kontrolle beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht der Schulleitungen auf dem Schulgelände während der Schulzeiten bleibt hiervon unberührt.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Weisungen der beauftragten Personen nicht nachkommen, können des Platzes verwiesen werden. Weiterhin kann ihnen das Betreten und der Aufenthalt auf den Flächen für eine bestimmte Zeit verboten werden.
- (3) Darüber hinaus kann die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung auf Grundlage des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) durchgesetzt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 sich unberechtigt auf einem Spielplatz aufhält,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 sich außerhalb der Öffnungszeiten auf den Außenbereichen des Schul- und Sportzentrums sowie den Spielplätzen aufhält,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 einem Verbot zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 den Weisungen der zur Kontrolle beauftragten Personen nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung sollen nur zugelassen werden, soweit sie der Zweckbestimmung der Einrichtungen nicht zuwiderlaufen und sonstigen öffentlichen Interessen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen sind schriftlich zu erteilen und können mit Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalte, Auflagen und Auflagenvorbehalte) versehen werden. Sie sind jederzeit den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen und ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen oder Genehmigungen von hierzu Berechtigten.

§ 9

Haftung, Aufsichtspflicht

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald haftet nicht für Schäden, die den Benutzerinnen und Benutzern oder Dritten durch die Benutzung oder im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch rechtswidriges Verhalten, durch die unsachgemäße oder zweckfremde Benutzung der Einrichtungen sowie der Spiel- und Sportgeräte oder durch das Verhalten Dritter entstehen.
- (3) Auf den Außenbereichen des Schul- und Sportzentrums sowie den Spielplätzen müssen Kinder und Jugendliche entsprechend den gesetzlichen Aufsichtspflichten beaufsichtigt werden. Die Aufsichtspersonen haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und eine sachgemäße Benutzung der Einrichtungen sowie der Spiel- und Sportgeräte zu gewährleisten.
- (4) Schäden, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder durch die Verletzung der Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche entstanden sind, können gegenüber der Stadt Dissen am Teutoburger Wald nicht geltend gemacht werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für die Außenbereiche des Schul- und Sportzentrums sowie der Spielplätze der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 08.01.2019 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 07.03.2023

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Eugen Görlitz

Bürgermeister

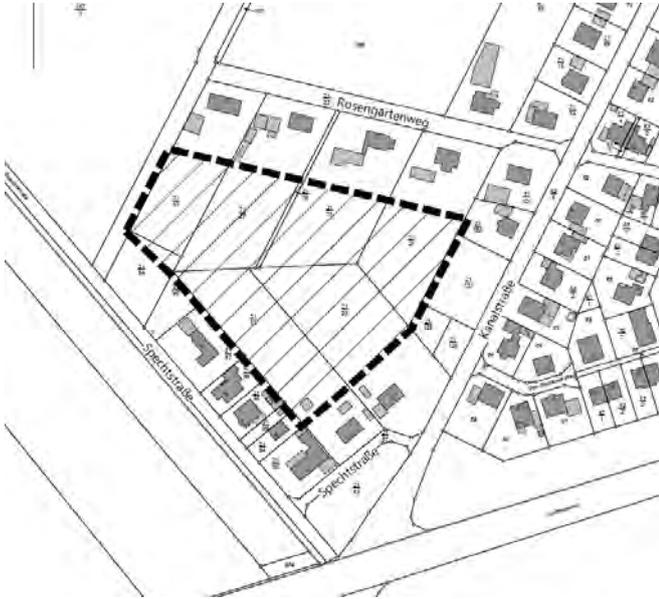
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

79

Amtliche Bekanntmachung
über die Genehmigung und den Satzungsbeschluss
der nachfolgenden Bauleitpläne der Stadt Bramsche
• **44. Änderung des Flächennutzungsplanes –**
Ortsteil Lappenstuhl,
• **Bebauungsplan Nr. 170 „Spechtstraße“**
mit örtlichen Bauvorschriften

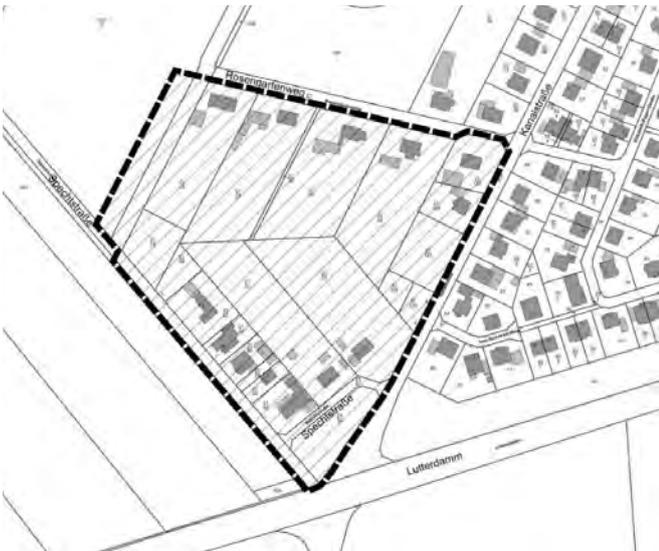
Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 22.02.2023, Az.: 6.3-14-44-2023 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Bramsche am 23.06.2022 beschlossene **44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Lappenstuhl** mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Der **Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes** ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht.



Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 den dazu gehörigen **Bebauungsplan Nr. 170 „Spechtstraße“**, mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der **Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 „Spechtstraße“** ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht.



Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung werden mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 für den Landkreis Osnabrück am 31.03.2023 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 170 „Spechtstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 für den Landkreis Osnabrück am 31.03.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die o.g. Bauleitpläne liegen ab sofort im Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt –, Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zi. O 55, aus und können während der Servicezeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bauleitpläne Auskunft erlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitpläne Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, diese unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bramsche, den 02.03.2023

(Siegel) **Stadt Bramsche**
Der Bürgermeister
Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

80

Haushaltssatzung der Gemeinde Rieste für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rieste in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.923.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	8.426.900 € -1.503.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf außerordentliches Ergebnis	0 € 0 €
Gesamtergebnis		-1.503.800 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.641.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.786.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	308.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.080.000 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.771.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	266.700 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.721.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 11.133.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.771.600 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|----------|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. | |

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 332.000 € festgesetzt:

Rieste, den 13.03.2023

Gemeinde Rieste

Der Bürgermeister
Scholüke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für die § 2 (Kreditermächtigung) und § 3 (Verpflichtungsermächtigungen) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 01.03.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023 bis zum 13.04.2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05464) 9203-0 oder per Mail (info@rieste.de) erforderlich.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/rieste/finanzen/>

Rieste, den 13.03.2023

Gemeinde Rieste

Der Bürgermeister
Scholüke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

81

Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Vechtel“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB der Gemeinde Bippen gem. § 10 BauGB

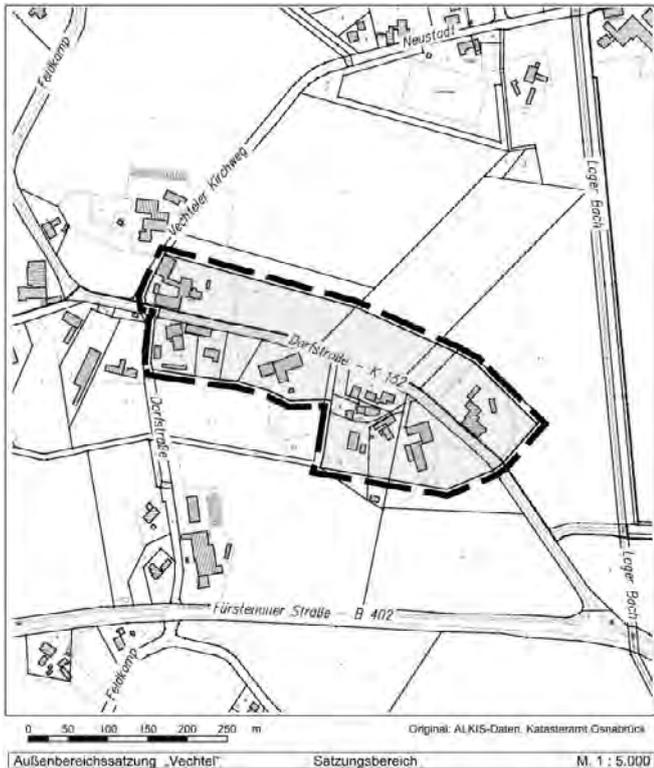
Der Rat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 die Außenbereichssatzung „Vechtel“ einschließlich Begründung und Anlagen als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Planungsanlass:

Die Gemeinde Bippen beabsichtigt mit der vorliegenden Planung, der starken Nachfrage an Baugrundstücken durch Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Vechtel Genüge zu leisten. Damit soll u.a. dem allgemeinen öffentlichen Interesse an dem Erhalt des Wohnstandortes Bippen und seiner Ortsteile sowie den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Ziel der Planung ist es, den Charakter als Außenbereichsgebiet zu erhalten, aber gleichwohl im Satzungsbereich wohnbauliche und (vertretbare) gewerbliche Nutzungen in einem städtebaulich verträglichen und auf den Eigenbedarf abgestellten Umfang zu ermöglichen.

Lage und Größe des Plangebietes:

Das ca. 7,2 ha große Satzungsgebiet liegt im Ortsteil Vechtel, im Westen des Gemeindegebietes, nördlich der Fürstenauer Straße (B 402) und unmittelbar beidseitig der Dorfstraße (K 152).



(Maßstab verkleinert)

Die Außenbereichssatzung „Vechtel“ einschließlich Begründung und Anlagen kann bei der Gemeinde Bippin, Hauptstr. 4, 49626 Bippin, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bippin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bippin, den 14.03.2023

(Siegel)

Gemeinde Bippin
Tolsdorf
Bürgermeister

Verordnung
über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und
Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden
Katzen in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Katzenschutzverordnung - KatzSchVO)
vom 08.03.2023

Aufgrund des § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) in Verbindung mit § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2022 (Nds. GVBl. S. 574), und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01. 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 06.03.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Dissen am Teutoburger Wald.
- (2) Zweck dieser Verordnung ist die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie die Reduzierung der Anzahl und die Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind ausschließlich männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der Hauskatzen sowie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (nachfolgend Katzen genannt).
- (2) Freilebende Katzen (sogenannte verwilderte Katzen) sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauerhaft, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.
- (4) Halterinnen oder Halter von Katzen sind die Personen, die aus eigenem Interesse und über längere Zeit die Bestimmungsmacht über die Tiere üben, die für die Kosten für die Haltung der Tiere aufkommen und den allgemeinen Wert und Nutzen der Tiere in Anspruch nehmen. Trifft dies auf mehrere Personen zu, so gelten sie alle als Halterinnen oder Halter.

§ 3
Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Halterinnen und Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, kastrieren zu lassen.
- (2) Die Kastration hat durch eine Tierärztin oder ein Tierarzt zu erfolgen und beinhaltet die Entfernung oder Außerfunktionssetzung der Keimdrüsen (Gonaden). Bei männlichen Katzen sind dies die Hoden, bei weiblichen Katzen die Eierstöcke.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Dissen am Teutoburger Wald für die Zucht von Katzen Ausnahmen von der Kastrationspflicht zulassen, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgen soll und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Für die Ausnahmegenehmigungen finden § 7 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Halterinnen und Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration kennzeichnen zu lassen und zu registrieren.
- (2) Die Kennzeichnung hat mittels Mikrochip durch eine Tierärztin oder einem Tierarzt zu erfolgen. Dies gilt nicht für Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung am Ohr gekennzeichnet und in einem Register gemäß Absatz 3 registriert wurden.
- (3) Die Registrierung hat in einem Register zu erfolgen, das den Behörden zugänglich ist. Hierzu gehören zum Beispiel die privaten und kostenfreien Haustierregister „TASSO“ vom TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts., oder „FINDEFIX“ vom Deutscher Tierschutzbund e.V., In der Raste 10, 53129 Bonn.
- (4) Bei der Registrierung sind neben den Daten des Mikrochips zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres (z.B. Fellfarbe) sowie bei freilaufenden Katzen der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters sowie bei freilebenden Katzen der Einfangort des Tieres und die Veranlasserin oder der Veranlasser der Kennzeichnung zu registrieren. Weiterhin ist dem Haustierregister die Erlaubnis zu erteilen, die Registerdaten an die Stadt Dissen am Teutoburger Wald und die von ihr beauftragten Personen oder Stellen zu übermitteln.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald und die von ihr beauftragten Personen oder Stellen können freilebenden Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken dürfen freilebende Katzen eingefangen und in Obhut genommen werden. In Obhut genommene Katzen sollen anschließend wieder an der Stelle ausgesetzt werden, an der sie eingefangen wurden, solange Gründe des Tierschutzes dem im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 6 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald und der von ihr beauftragten Personen oder Stellen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Sie haben insbesondere auf Verlangen den Nachweis der Kastration gemäß § 3 sowie den Nachweis der Kennzeichnung und Registrierung gemäß § 4 vorzulegen.

§ 7 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Dissen am Teutoburger Wald Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigungen können befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren lässt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 eine Katze nicht kennzeichnen lässt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1, 3 und 4 eine Katze nicht registriert oder
 4. entgegen § 6 einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 oder nach § 7 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 und 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkraft-Treten außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 08.03.2023

83

**Haushaltssatzung
der Stadt Quakenbrück
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Quakenbrück am 5. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.	der ordentlichen Erträge auf	16.844.712 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.087.259 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5.	Jahresergebnis	-1.242.547 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.097.736 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.516.707 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.858.440 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.016.500 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.158.060 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	735.796 €
2.7.	Finanzmittelbestand	-6.154.767 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.114.236 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.269.003 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.158.060 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre belasten, wird auf 2.750.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
- Gewerbsteuer 390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von §12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 25.000 € nicht übersteigen.

Quakenbrück, 06.12.2022

Tsolak
Bürgermeisterin

Bürgel
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 08.03.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023-13.04.202 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 310 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 10.03.2023

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
Bürgel

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hagen a.T.W.
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in der Sitzung am 02.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf 25.977.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf 25.311.800 € Ordentliches Ergebnis 665.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge 0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 24.747.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 22.679.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.254.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 7.277.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.534.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 579.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.535.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.535.700 €

Der Haushaltsplan des Wasserwerkes der Gemeinde Hagen a.T.W. für das Jahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf 326.250 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf 309.200 € Ordentliches Ergebnis 17.050 €
1.3	der außerordentlichen Erträge 0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 305.800 €

2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	271.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	105.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	451.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	311.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	722.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	722.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.534.100 € festgesetzt.

Für das Wasserwerk Hagen a.T.W. ist eine Kreditermächtigung in Höhe 311.400 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Gemeinde Hagen a.T.W. wird auf 3.085.000 € festgesetzt. Für das Wasserwerk der Gemeinde Hagen a.T.W. werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 von der Gemeinde Hagen a.T.W. Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 vom Wasserwerk Hagen a.T.W. Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A) 320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2.	Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Hagen a.T.W., 15.03.2023

Möller
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 15.03.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023 – 13.04.2023 zu den Öffnungszeiten, im Rathaus, Zimmer 13, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagen a.T.W., 15.03.2023

Gemeinde Hagen a.T.W.
Möller
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

85

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Gemäß § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66), der §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage die 2. Änderung der Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 05.10.2021 in ihrer Sitzung am 28.02.2023 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze

Abs. (4c) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(4) Die Mengengebühr beträgt

	Netto	Brutto
c) Standrohr	1,50 €/m ³	1,61 €/m ³

Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln

142

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Bad Essen, den 16.03.2023

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

86

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserentsorgung (Abwasserabgabensatzung)

Gemäß §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), den §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage die 2. Änderung der Abwasserabgabensatzung in der Fassung vom 05.10.2021 in ihrer Sitzung am 28.02.2023 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 18 Gebührensätze

Abs. (3) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(3) Für die jährliche Ablesung und Abrechnung von Abwasserabzugsmengen wird eine Gebühr in Höhe von 6,00 € pro Abzugszähler erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Bad Essen, den 16.03.2023

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

87

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Abwasserentsorgung und den Anschluss der Grundstücke (Abwasserentsorgungssatzung)

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), den §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), den §§ 54 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I. S. 2254) sowie der §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 3, § 19 des Gesetzes v. 20.05.2019 (GVBl. S. 88) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage die 1. Änderung der Abwasserentsorgungssatzung in der Fassung vom 05.10.2021 in ihrer Sitzung am 28.02.2023 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage

Der § 13 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (5) Die Kosten für die Herstellung/Änderung/Erneuerung/Instandsetzung/Beseitigung von Druckentwässerungsanlagen trägt der Wasserverband Wittlage. Die Energiekosten für das Abwasserpumpwerk trägt der Grundstückseigentümer unmittelbar. Die Kosten der Freigefälleleitung vom Haus zum Pumpwerk trägt der Grundstückseigentümer.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Bad Essen, den 16.03.2023

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

88

Bekanntmachung der Innenbereichssatzung „Zwischen Voltlager Straße und B 214“, 2. Änderung – Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Fürstenau

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 die Innenbereichssatzung „Zwischen Voltlager Straße und B 214“, 2. Änderung, nebst Begründung als Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Schwagstorf zwischen der L 102 „Voltlager Straße“ und B 214 „Hauptstraße“ und umfasst eine Größe von ca. 2,66 ha.

Für das Plangebiet besteht die Innenbereichssatzung „Zwischen Voltlager Straße und B 214“ aus dem Jahr 1998. Die Innenbereichssatzung umfasst sowohl eine Klarstellungssat-

zung, als auch eine erweiterte Abrundungssatzung gem. § 4 Abs. 2 BauGB-Maßnahmengesetz. Dieses Gesetz zielte vom Grundsatz darauf ab, dass bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nach dem BauGB dem dringenden Wohnungsbedarf der Bevölkerung besonders Rechnung getragen werden soll. Die Stadt Fürstenau beabsichtigt durch die Änderung der Innenbereichssatzung die Zulässigkeit von Vorhaben nicht nur auf Wohngebäude zu beschränken, sondern künftig beispielsweise auch weitere nicht störende gewerbliche Nutzungen zuzulassen. Im Plangebiet bestehen konkrete Erweiterungsabsichten eines ansässigen Gewerbebetriebes zum Anbau einer Lagerhalle mit Büroräumen.

Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Zwischen Voltlager Straße und B 214“ (unmaßstäblich):



Die Innenbereichssatzung einschließlich Begründung bei der Stadt Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Fürstenau, den 17.03.2023

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
Wübbel

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2023

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.